

Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Marktplatz 2, 3313 Wallsee, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20 E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister Di. von 16-18 Uhr Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Wallsee-Sindelburg, am 02. Jänner 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.November 2002 folgende Richtlinien festgelegt:

Richtlinien für die Gewährung einer freiwilligen Sozialleistung der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg zu den Kanalbenützungsgebühren.

Sozial bedürftigen Personen kann unter nachstehend angeführten Voraussetzungen ein Zuschuss aus dem Sozialbudget der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg für die Entrichtung der erhöhten Kanalbenützungsgebühren wie folgt gewährt werden:

- 1. Antragsteller: Hausbesitzer, bzw. Mieter welche die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten haben.
- 2. Die Liegenschaft in Wallsee-Sindelburg muss als Hauptwohnsitz benützt werden.
- 3. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen darf den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG für das Jahr der Beantragung nicht überschreiten.
- die Refundierung des Erhöhungsbetrages der Kanalbenützungsgebühren ausgehend vom Stand Juni 2002 (€ 1,60 /m² exkl. MwSt) zu den derzeit geltenden Einheitssätzen

bis max: € 36,-- pro Jahr

bei Mieter:

bei Hausbesitzer:

4. Der jährliche Zuschuss beträgt:

bis max. € 22,-- pro Jahr

- 5. Der Antrag um Gewährung dieses Zuschusses ist beim Gemeindeamt mittels aufgelegtem Formular in der Zeit vom 2. Jänner bis 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.
- 6. Antragsbeilagen: Alle Einkommensnachweise des Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- 7. Nicht zum Einkommen zählt: Pflegegeld, 13. + 14. Bezug, Fam. Beihilfe, einmalige Zuwendungen
- 8. Der Bürgermeister wird die Förderung auf Grund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel vergeben.
- 9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- 10. Bei den Hausbesitzabgaben (Kanal-, Wasser- und Müllgebühren) darf kein Zahlungsrückstand vorhanden sein.

11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. 07. 2002 in Kraft.

(Bürgermeister)

angeschlagen am: 02. 01.2017 abzunehmen am: 03.04.2017

www.wallsee-sindelburg.gv.at